

Regierungsvorlage
Juni 2022

zu Zl. 01-VD-LG-527/2021-78

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

1. Änderungsbedarf:

Die Teilungszahlen für Berufsschulen sollen auf Wunsch der Vollziehung an geänderte Rahmenbedingungen in der Praxis, insbesondere den Ausbau von Bildungszentren, angepasst werden.

Ferner wird aufgrund der Kritik des Rechnungshofes an der im K-SchG vorgesehenen Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen durch die Gemeinden eine Modifizierung und Reduktion dieser Sonderfinanzierung vorgeschlagen. Der von den Gemeinden zu leistende Beitrag zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht, soll im Sinne der Entlastung der Gemeinden reduziert und die Bestimmungen verschlankt werden.

Weiterer Änderungsbedarf besteht aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, und das Hochschulgesetz 2005 und das 2. COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 232/2021. Diese Sammelnovelle sieht unter anderem eine Reihe grundsatzgesetzlicher Bestimmungen zur Einrichtung der sog. „Sommerschule“ und die Möglichkeit der Anordnung von IKT-gestütztem Unterricht im Katastrophenfall, bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen bzw. der Möglichkeit der Schulfreierklärung, falls ein IKT-gestützter Unterricht nicht möglich oder zweckmäßig ist, vor.

Ferner soll die Bestimmung des § 51 K-SchG, welcher eine Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke ermöglicht, aus rechtsstaatlichen Erwägungen neu gefasst und stärker determiniert werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs:

- Es erfolgt eine Anpassung an die mit LGBl. Nr. 97/2021 erfolgte Änderung der Kärntner Landesverfassung, wonach personenbezogene Ausdrücke, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, für alle Geschlechter gelten.
- Einführung von schulorganisatorischen Bestimmungen zur Durchführung der sog. „Sommerschule“ in Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben durch die mit BGBl. I Nr. 232/2021 bewirkte Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Schulzeitgesetzes 1985 (vgl. Art. I § 4d des Gesetzesentwurfes).
- Erhöhung der Mindestschülerzahl, ab welcher Berufsschulen zu teilen sind, von 1600 Schüler auf 2000 Schüler (vgl. Art. I § 47 erster Satz des Gesetzesentwurfes).
- Neufassung des § 51 K-SchG, der eine Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke ermöglicht.
- Modifizierung und Reduktion der Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen durch die Gemeinden (Reduktion der Kopfquote auf 10 Cent; siehe Art. I § 66a des Gesetzesentwurfes).
- Änderung der Bestimmungen über die Möglichkeit der Schulfreierklärung bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen durch die Schulbehörde in Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben durch die mit BGBl. I Nr. 232/2021 bewirkte Novelle des Schulzeitgesetzes 1985; es ist durch die Schulbehörde nunmehr primär IKT-gestützter Unterricht anzuordnen, und nur wenn dieser nicht möglich oder zweckmäßig ist, ist die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei zu erklären (vgl. Art. I § 74 Abs. 8 und Art. I § 80 Abs. 8 des Gesetzesentwurfes).

- Ferner wird ein neuer § 68a in das Kärntner Schulgesetz eingefügt, der die Schulerhalter ermächtigt, (rückwirkend) teilweise von den Beiträgen für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen im Schuljahr 2021/22 abzusehen, da der mit dem 3. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 117/2020, für das Schuljahr 2020 eingefügte § 68a mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft getreten ist.
- Es erfolgen schließlich auch redaktionelle Anpassungen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Nach *Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG* ist in Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung. Soweit daher durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Bestimmungen schulorganisatorischer Art, insbesondere in Bezug auf den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der sog. „Sommerschule“ sowie in Bezug auf die Ausführung schulzeitrechtlicher Regelungen, getroffen werden, dient *Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG* als kompetenzrechtliche Grundlage.

Nach *Art. 15 Abs. 6* erster Satz B-VG obliegt, soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Nach *Art. 15 Abs. 6* zweiter Satz B-VG kann das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

Soweit der Bund im Rahmen des *Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG* keine schulorganisationsrechtlichen Grundsätze aufgestellt hat, kann der Landesgesetzgeber diese Angelegenheiten gem. *Art. 15 Abs. 6 Satz 5 B-VG* frei regeln (vgl. *Kröll*, Schulrecht, in *Pürgy* [Hrsg.], Das Recht der Länder, Bd. II/1 – Landesverwaltungsrecht [2012], 677 [687 Rz 3]). Die Ermächtigung des *Art. 15 Abs. 6 B-VG* zur freien Regelung einer Angelegenheit durch den Landesgesetzgeber im Falle des Fehlens eines Grundsatzgesetzes des Bundes erstreckt sich nämlich nicht nur auf Tatbestände, in denen der Bund völlig untätig geblieben ist, sie kommt auch in ungeregelt gelassenen Teilbereichen der Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung zum Tragen (*Wiederin*, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Bundesverfassungsrecht¹⁰, *Art 15/6 B-VG Rz 13*).

In Bezug auf die in *Art. I § 51* des Gesetzesentwurfes vorgesehene Möglichkeit der *Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke* ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VfGH bei Rechtsvorschriften, welche die Beschränkung von Eigentümerbefugnissen zum Gegenstand haben, zwischen Beschränkungen des Rechtsverkehrs und Beschränkungen im Umgang mit den Sachen selbst zu unterscheiden ist (VfSlg. 19.202/2010). Der Anspruch auf Entschädigung ist untrennbar mit der ihr zugrundeliegenden eigentumsbeschränkenden Maßnahme verbunden, sodass die eigentumsbeschränkende Maßnahme als Teil eines sachlich einheitlichen, untrennbaren Normenkomplexes der Kompetenz zur Regelung der Hauptmaterie folgt (VfSlg. 9580/1982). Soweit daher durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Entschädigungsansprüche als Teil bzw. als Rechtsfolge der Eigentumsbeschränkung „Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke“ vorgesehen werden, fällt die Regelung einer solchen Maßnahme in die Zuständigkeit des Landes gem. *Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG*.

Soweit der Gesetzesentwurf ferner Adaptierungen im Bereich der Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen durch die Gemeinden (vgl. *Art. I § 66a* des Gesetzesentwurfes) vorsieht, dient *§ 2 F-VG 1948* als kompetenzrechtliche Grundlage für die Kostentragungsregelung.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Art. I des Gesetzesentwurfes sieht in seinem **§ 51 (Inanspruchnahme von Liegenschaften)** vor, dass anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde (in diesem Fall der Landesregierung) an die ordentlichen Gerichte (in diesem Fall das Landesgericht Klagenfurt) im Sinne des *Art. 94 Abs. 2 B-VG* besteht. Für derartige Landesgesetze gilt *Art. 97 Abs. 2 B-VG* sinngemäß. Aufgrund von *Art. I § 51* des Gesetzesentwurfes bedarf der gegenständliche Gesetzesentwurf daher **gemäß Art. 94 Abs. 2 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung**.

Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG muss zu einem Landesgesetz, das bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Insoweit ein Gesetzesbeschluss der Zustimmung der Bundesregierung bedarf, ist er unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben (Art. 98 erster Satz B-VG). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird (Art. 98 zweiter Satz B-VG). Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung die ausdrückliche Zustimmung mitgeteilt hat (Art. 98 dritter Satz B-VG).

Soweit der Gesetzesentwurf ferner Adaptierungen im Bereich der **Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen** durch die Gemeinden (vgl. § 66a des Gesetzesentwurfs) vorsieht, ist aus Sicht des Landes Kärnten ist davon auszugehen, dass **es sich hierbei um keinen Gesetzesbeschluss handelt, der dem Verfahren nach § 9 F-VG unterliegt**, sondern es sich bei der intendierten Regelung um einen finanzausgleichsrechtlichen Anspruch einer Gebietskörperschaft gegen eine andere Gebietskörperschaft handelt (vgl. in Bezug auf Schulerhaltsbeiträge *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts, Bd. I [2010], 113).

5. Verhältnis zum Unionsrecht:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, soweit ersichtlich, keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die Darstellung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen erfolgte im Rahmen von Vorbegutachtungsverfahren durch die Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung, die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung und die Bildungsdirektion für Kärnten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen nochmals adaptiert wurde. Insbesondere wurden aufgrund der eingelangten Stellungnahmen jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Aufgabenstellung des Kärntner Medienzentrums und deren Wahrnehmung durch die Bildungsdirektion für Kärnten stehen, aus der gegenständlichen Regierungsvorlage ausgeklammert.

Die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 5. April 2022, Zl. 03-ALL-358/2-2022 (003/2022), im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens Folgendes mit:

„Mit Bezug auf das Schreiben vom 29. März 2022 (Zahl: 01-VD-LG-527/2021-55), mit welchem um Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen betreffend den 2. Vorbegutachtungsentwurf zur Änderung des Kärntner Schulgesetzes und des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes ersucht wurde, wird mitgeteilt, dass gegen diesen Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen, zumal die erforderlichen Anpassungen, einerseits die Senkung des Beitrages für sonderpädagogische Maßnahmen von 15 auf 10 Cent/Gemeindemitglied und andererseits die Erhöhung des Beitrages der gesetzlichen Schulerhalter an das Kärntner Medienzentrum von zwei auf acht Euro/Schüler nachvollziehbar und schlüssig begründet sind.“

Die Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 7. April 2022, Zl. 06-CH-7/51-2022, in Bezug auf die im Zusammenhang mit § 66a K-SchG geplanten Änderungen im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens Folgendes mit:

„Durch die Reduktion der Kopfquoten von 8 Cent bzw. 7 Cent auf jeweils 5 Cent (in Addition der beiden Beträge auf insgesamt 10 Cent) werden die Ausgaben in diesem Bereich um jährlich rd. € 40.000,-- gekürzt, gleichzeitig entstehen dadurch jedoch auch Mindereinnahmen in gleicher Höhe, weshalb sich dieser Betrag für das Land Kärnten kostenneutral darstellt.“

Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte mit Schreiben vom 25. April 2022, GZ A/0137-Allg-L/2022, in Bezug auf die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen bezogen auf ihren Wirkungsbereich im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens Folgendes mit (Kursivsetzungen nicht im Original):

„(...)

Ad „§ 4d Sommerschule“

(1) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) kann klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen. Die Einrichtung der Sommerschule gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.

(2) Der Unterricht in der Sommerschule gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes kann entweder von Lehrern oder Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.

(3) Die Sommerschule gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes kann durch die Schulleitung in den letzten beiden Wochen des Schuljahres eingerichtet werden.“

5. In § 47 erster Satz wird die Wortfolge „und Berufsschulen mit einer Mindestschülerzahl von 1600 während eines Schuljahres geführt werden,“ durch die Wortfolge „und Berufsschulen mit einer Mindestschülerzahl von 2000 während eines Schuljahres geführt werden“ ersetzt.

Für die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit entstehen dem Land Kärnten keine finanziellen Aufwendungen, da die Kosten bei den Schulerhaltern (Gemeinden, Schulgemeindeverbände, Bund) anfallen. In diesem Zusammenhang sind dies vor allem Reinigungskosten, aber auch Kopier- und Materialkosten für die Schüler/innen der Sommerschule. Die Gesamtkosten für diese 10 Tage belaufen sich laut Schätzung des Leiters des Bachmann Gymnasiums auf 650 Euro pro Schulstandort, wobei man vor allem bei den Kopier- und Materialkosten die Anzahl der Gruppen (pro Gruppe max. 15 Schüler/innen) beachten muss. Die unten stehende Schätzung beläuft sich auf eine Gruppe.

KOSTENSCHÄTZUNG SOMMERSCHULE 2020 ([...] Bachmann Gymnasium)

Dauer: 14 Tage

REINIGUNG inkl. Desinfizierung Räume, Tische, Türschnallen, WCs, u.a.	454,00
Kopien	geschätzt 80,00
WC-Papier, Papierhandtücher, Flüssigseife	geschätzt 25,00
STROM (August: 1.301,42/September: 2.212,00)	anteilig geschätzt 100,00

Ad „§ 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen“

8. § 66a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht und der nicht vom Bund ersetzt wird, haben die Gemeinden pro Gemeindemitglied an das Land einen jährlichen Betrag zu leisten, dessen Höhe sich aus der Addition der in Abs. 2 angeführten Beträge ergibt.“

9. § 66a Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Das Land hat von den von den Gemeinden jeweils eines politischen Bezirkes aufzubringenden Beträgen (Abs. 1) einen Betrag von 5 Cent pro Gemeindemitglied der Gemeinden des politischen Bezirkes zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs. 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen im politischen Bezirk entsteht. 5 Cent pro Gemeindemitglied aller Gemeinden hat das Land zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs. 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen im gesamten Bereich des Landes entsteht.“

Der Paragraph 66a regelt die Beiträge für schulübergreifende sonderpädagogische Maßnahmen, die vom Land übernommen werden.

Diese Neuordnung reduziert die jährlichen Beträge durch die Gemeinden von vormals 8 Cent auf nunmehr 5 Cent, da der Sachaufwand für die Koordination wegfällt (früher „Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen). Die Koordination der Maßnahmen wird seit 1.1.2019 durch die Diversitätsmanager/innen des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in den Bildungsregionen der Bildungsdirektion Kärnten wahrgenommen und deren Sachaufwendungen somit zur Gänze vom Bund finanziert.

Für das Land Kärnten entsteht keine finanzielle Veränderung, da nur die verfügbaren einbehaltenen Gemeindebeträge für die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

(...)“

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es sind Anpassungen im Inhaltsverzeichnis – insbesondere aufgrund der Einfügung eines neuen § 4d (Sommerschule) und der abermaligen Einfügung eines § 68a (Beiträge im Schuljahr 2021/22) in das K-SchG – erforderlich.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 9):

Es erfolgt eine Anpassung der statischen Verweise auf Bundesrecht.

Zu Z 3 (§ 4b):

Aufgrund der mit LGBL Nr. 97/2021 bewirkten Neufassung des § 37 der Kärntner Landesverfassung erfolgt auch eine entsprechende Adaptierung des § 4b K-SchG. Hinkünftig betreffen im K-SchG verwendete personenbezogene Ausdrücke, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen. Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 und das Kärntner Bezugesetz 1997 geändert werden, Zl. 01-VD-LG-1203/2020-55, führen hierzu aus, dass vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20258/2018 im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung nicht nur auf Männer und Frauen, sondern auf alle Geschlechtsidentitäten Bedacht genommen werden soll, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Zu Z 4 (§ 4d):

Allgemeines:

Die mit BGBl. I Nr. 232/2021 bewirkte Änderung eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden, sieht in ihrem Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes), Art. 4 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985) und Art. 5 (Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes) eine Reihe von Grundsatzbestimmungen zur Durchführung der Sommerschule vor.

Die Sommerschule wird nach § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes als Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit zur Wiederholung und Vertiefung von Lerninhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre, zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, eines Übertritts in eine andere Schulart, zur Vorbereitung oder Durchführung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung definiert. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Förderunterricht in Form der Sommerschule werden in dem neu geschaffenen § 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes geregelt, wobei diese Bestimmung nach § 8i Abs. 2 leg. cit. hinsichtlich der Regelung der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung gilt. Nach § 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes bedarf die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters. Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schüler einer Gruppe oder eines Kurses

hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Sommerschule bzw. zur Anmeldung an dieser sind in § 12 Abs. 10 bis 12 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt. Nach § 12 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes idF des Gesetzesentwurfes kann die Anmeldung zur Teilnahme an der Sommerschule an jener Schule, an welcher das Kind oder der Jugendliche Schüler ist, oder an jener Schule, die im folgenden Schuljahr besucht werden soll, erfolgen. Nach § 12 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes hat die Sommerschule Unterricht in den Pflichtgegenständen zu umfassen und kann durch Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten ergänzt werden. Die Erläuterungen führen hierzu Folgendes aus (ErlRV 1171 BlgNR XXVII. GP, S. 2): *„Die Regelung soll sicherstellen, dass keine pädagogisch nicht sinnvollen und wirtschaftlich nicht zu vertretenden Kleinstgruppen entstehen. Gleichzeitig soll diese Regelung sicherstellen, dass es in jeder Region in zumutbarer Entfernung ein Sommerschulangebot für Schülerinnen und Schüler gibt. Das Ende des Schuljahres stellt dabei den Stichtag für die Entscheidung der Schulbehörde dar, die Meldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Sommerschule ist nicht zwingend an diesen Zeitpunkt gebunden. Die Normierung der Gruppengröße zwischen sechs und fünfzehn Schülerinnen und Schülern setzt der Anmeldung aber indirekte Grenzen, da nach erfolgter Organisation und Einteilung der Gruppen nur noch bis zur Höchstzahl zusätzliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden können. Da es sich um einen Schulbesuch handelt, sind auch die Regelungen über die Schülerfreifahrt anzuwenden.“*

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes kann die Sommerschule in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden. Die Erläuterungen führen zu § 8 Abs. 10 und § 2 Abs. 9 ergänzend Folgendes aus ErlRV 1171 BlgNR XXVII. GP, S. 4): *„Die Sommerschule soll ausschließlich in den letzten beiden Wochen des Schuljahres, somit der Hauptferien, stattfinden. Es sollen dabei insgesamt nicht mehr als 40 Unterrichtseinheiten stattfinden. Der Unterricht kann dabei in ganztägige Betreuungsangebote eingebaut werden, um Ganztagsommerschulen zu ermöglichen. Insbesondere in höheren Schulen können die Unterrichtseinheiten auch innerhalb weniger Tage geblockt werden, um die gezielte Vorbereitung in bestimmten Fächern zur Vorbereitung auf eine gemeinsame Ausgangsbasis für das Jahr der abschließenden Prüfung zu ermöglichen“*

Nach der Grundsatzbestimmung des § 14 Abs. 6 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes hat die Landes-Ausführungsgesetzgebung für die Einrichtung der Sommerschule die Zustimmung des jeweiligen Schulerhalters vorzusehen. Die Erläuterungen führen hierzu Folgendes aus (ErlRV 1171 BlgNR XXVII. GP, S. 4): *„Da schulstandortübergreifende Gruppenbildungen möglich sind, soll im Bereich der Pflichtschülerhaltung die Durchführung der Sommerschule an einem Schulstandort nur erfolgen können, wenn der jeweils betroffene Schulerhalter dieser zustimmt. Ziel ist es im Einvernehmen mit den beteiligten Schulerhaltern flächendeckend ein qualitativ hochwertiges, inklusives und gut erreichbares Angebot an Sommerschulen anzubieten.“*

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens merkte der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Kärnten, zu der (grundsatzgesetzlichen) Einführung der Sommerschule kritisch an, dass für die Schulerhalter im Zuge der Sommerschule neben Reinigungskosten sowie Kopier- und Materialkosten auch Mehrkosten in Form der zumindest temporären Bereitstellung eines Schulwartes zwecks Durchführung der Grünraumpflege, der Legionellenprophylaxe, der wöchentlichen Sichtkontrolle der Außenspielgeräte sowie weitere Gebäudeaufsichts- und Kontrolltätigkeiten entstehen. Seitens des Kärntner Gemeindebundes und des Rechnungshofes wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Sommerschule im Wesentlichen begrüßt. Seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und des Monitoring-Ausschusses des Landes Kärnten wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens auf die Notwendigkeit einer entsprechenden behinderungsspezifischen bzw. barrierefreien Ausgestaltung dieses Förderunterrichtes hingewiesen, um allen Schülern und Schülerinnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 8i Abs. 1 erster bis dritter Satz iVm Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 8i Abs. 1 vierter Satz iVm Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes. Die Einrichtung der Sommerschule soll in Anlehnung an § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes durch die Schulleitung erfolgen.

Zu Z 5 (§ 47 erster Satz):

Nach § 47 erster Satz K-SchG idGF sind Volksschulen mit einer Mindestschülerzahl von 300 – ohne Einrechnung angeschlossener Sonderschulklassen –, Sonderschulen mit einer Mindestschülerzahl von 100, Polytechnische Schulen mit einer Mindestschülerzahl von 300, Mittelschulen mit einer Mindestschülerzahl von 600 – ohne Einrechnung angeschlossener Polytechnischer Klassen – und Berufsschulen mit einer Mindestschülerzahl von 1600 während eines Schuljahres, zu teilen, wenn die räumlichen Voraussetzungen eine Teilung ermöglichen und eine Minderung der Organisationsform im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Geburtenziffern voraussichtlichen Schülerzahlen nicht zu erwarten ist. Die Teilung ist nach § 47 zweiter Satz K-SchG zu widerrufen, wenn die Mindestschülerzahl, die Voraussetzung für die Teilung war, voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn vom Widerruf eine zweisprachig geführte Schule betroffen wäre (§ 47 dritter Satz K-SchG). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 85 Abs. 1 K-SchG die Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich der Errichtung oder Auflassung von Expositurklassen der Bewilligung der Bildungsdirektion bedarf. Nach § 85 Abs. 2 erster Satz K-SchG ist die Errichtung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der §§ 11, 18, 25, 32 oder 39 K-SchG gegeben sind. Die Teilung ist nach § 85 Abs. 2 zweiter Satz K-SchG zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 47 K-SchG gegeben sind.

Auf Wunsch der Vollziehung soll die in § 47 erster Satz K-SchG enthaltene Mindestschülerzahl für die Teilung von Berufsschulen an die geänderten schulischen Rahmenbedingungen in der Form angepasst werden, dass diese von derzeit 1600 Schülern auf 2000 Schüler erhöht wird. Die avisierte Änderung beruht in erster Linie darauf, dass aufgrund der Forcierung von Bildungszentren die betreffenden Schulen nach Möglichkeit auch unter eine gemeinsame Leitung gestellt werden sollen und bei lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen nicht alle Schüler gleichzeitig die betreffende Schule besuchen.

In Bezug auf die Teilung einer öffentlichen Pflichtschule bestehen keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben für die Landesgesetzgebung. Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. I Nr. 101/2018, gibt vielmehr nur einen allgemeinen Rahmen vor, wann eine öffentliche Pflichtschule zu bestehen hat (vgl. §§ 2 bis 5 leg. cit.).

Zu Z 6 (§ 51):

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neufassung des § 51 K-SchG vor, der eine Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke ermöglicht. Auch wenn der Bestimmung in der praktischen Vollziehung bislang keine wesentliche Rolle zukommt, soll diese aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten neu gefasst werden, da diese derzeit pauschal auf die §§ 45 bis 50 der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung verweist, ohne darüber hinaus selbst inhaltliche Regelungen in Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeiten im Falle der Enteignung von Liegenschaften für Schulzwecke zu treffen. Die Bestimmung geht inhaltlich auf § 40 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 4/1967, zurück. Die vorgeschlagene Neufassung des § 51 orientiert sich teilweise an § 40b des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 sowie an den §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung – K-GFPO. Entsprechend der bisherigen Systematik im Kärntner Landesrecht wird an einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung anstelle der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht festgehalten. Dies bedingt allerdings auch, dass ein entsprechender Gesetzesbeschluss der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens) verwiesen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde die vorgesehene Regelung seitens des Kärntner Gemeindebundes als ultima ratio, falls kein gelinderes Mittel zur Schaffung von notwendigen Zufahrtswegen oder zur Realisierung von An-, Um- und Zubaumaßnahmen möglich ist, begrüßt.

Zu Z 7 (Überschrift des § 66a), Z 8 (§ 66a Abs. 1) und Z 9 (§ 66a Abs. 2), Z 10 (§ 66a Abs. 3), Z 11 (§ 66a Abs. 4):

Auf Vorschlag der Vollziehung soll im Hinblick auf die in der Vergangenheit vom Rechnungshof zu dieser Bestimmung vorgebrachte Kritik eine teilweise Neuregelung des § 66a K-SchG erfolgen.

Die Bestimmung des § 66a wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 27/2003 in das K-SchG eingefügt und sieht im Wesentlichen vor, dass die Gemeinden zur Finanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen pro Gemeindemitglied einen Betrag, dessen Höhe sich aus der Addition der in § 66a Abs. 2 K-SchG angeführten Beträge ergibt, jährlich zu leisten haben. Begründet wurde die damalige Änderung des K-SchG unter anderem damit, dass die Praxis gezeigt habe, dass der tatsächliche Mehraufwand der (damaligen) sonderpädagogischen Zentren (für Einrichtung, Ausstattung und Betriebskosten) bedeutend höher sei als der vom Bund refundierte Betrag und die Leiter der sonderpädagogischen Zentren daher versuchen würden, diesen Mehraufwand durch Unterstützung und Förderung Privater und durch Beiträge von Gemeinden und Schulgemeindeverbänden abzudecken und die Leistungen der sonderpädagogischen Zentren den Gemeinden als Schulerhalter auch für Volksschulen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, insofern zugutekommen würden, als dies für die Gemeinde kostensparender sei (Erl. RV Zl. -2V-LG-612/33-2002, S 2 f).

Nach § 66a Abs. 2 erster Satz K-SchG idGF hat das Land von den von den Gemeinden jeweils eines politischen Bezirkes aufzubringenden Beträgen einen Betrag von 8 Cent pro Gemeindemitglied der Gemeinden des politischen Bezirkes zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im politischen Bezirk entsteht, zu verwenden. Nach § 66a Abs. 2 zweiter Satz K-SchG hat das Land 7 Cent pro Gemeindemitglied aller Gemeinden zur Bestreitung des Sachaufwandes zu verwenden, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im gesamten Bereich des Landes entsteht. Jede Gemeinde hat nach der derzeit geltenden Regelung daher jährlich pro Gemeindemitglied einen Betrag von 15 Cent zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht, zu entrichten (Erl. RV Zl. -2V-LG-612/33-2002, S 4). Nach § 66a Abs. 4 K-SchG hat die Landesregierung für diese Beträge durch Verordnung eine entsprechende Indexanpassung vorzunehmen.

Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“, Reihe BUND 2019/4, Reihe KÄRNTEN 2019/1 und Reihe TIROL 2019/1, dem Land Kärnten, die Bestimmung im Kärntner Schulgesetz zur Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen zu streichen, da für den Sachaufwand der ZIS (Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik) bzw. der PBZ (Pädagogische Beratungszentren) der Bund zuständig war und er dafür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen hätte (TZ 21.3 sowie Empfehlung Nr. 37). Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte der Abteilung 6 - Bildung und Sport mit Schreiben vom 18. März 2021, GZ: A/0533-Allg-B/2021, mit, dass mit den angesprochenen Budgetmitteln des § 66a K-SchG in den einzelnen Pflichtschulen sämtliche Materialien, Förderunterlagen und Hilfsmittel zentral angeschafft werden, die für die sonderpädagogische Unterstützung von Kindern mit Behinderung und Beeinträchtigung notwendig seien. Die zentrale Beschaffung und Verwaltung ermöglicht es aus Sicht der Bildungsdirektion, diese Sachaufwendungen einerseits günstiger zu beschaffen und andererseits einen flexiblen und vor allem bedarfsorientierten Einsatz zu gewährleisten. Würden die Schulen die Beschaffung selbst übernehmen müssen, wären diese Vorteile aus Sicht der Bildungsdirektion für Kärnten nicht mehr gegeben. Seitens der Bildungsdirektion für Kärnten wurde ferner mitgeteilt, dass einerseits um eine weitere Verankerung der sonderpädagogischen Finanzierung im K-SchG ersucht werde und andererseits angesichts des hohen Spardrucks eine Reduktion des jährlichen Gesamtbudgets im Sinne der Senkung der Kopfquote pro Einwohner von 7 Cent auf 5 Cent erfolgen könne.

Seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde im gegenständlichen Zusammenhang auszugsweise Folgendes mitgeteilt:

*„Schüler*innen mit sonderpädagogischen (bzw. erhöhtem) Förderbedarf in allgemein bildenden Pflichtschulen erhalten je nach Art und Schwere der Defizite bzw. Beeinträchtigungen spezielle Maßnahmen. Diese wurden von den Sonderpädagogischen Zentren/Pädagogischen Beratungszentren durchgeführt und werden nunmehr (nach der Bildungsreform) in gleicher Weise vom Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion wahrgenommen. Neben dem zusätzlichen Personal (Sonderpädagog*innen) und dem gesonderten Lehrplan bestehen diese Maßnahmen beispielsweise auch aus speziellen Lehrmittel, Hilfsmittel, Fördermaterialien für die Kinder, Werkzeuge, Software, Druckwaren, div. Anschauungsmaterialien etc.“*

Bereitstellung von Förder- und Lernmaterialien für die Integration von Kindern mit SPF und den mobilen Bereich (Sprachheilunterricht, Legasthenie- und Dyskalkulieförderung)

*EDV-gestützte Materialien für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen (Laptop mit speziellen Lernprogrammen)*

*Anfallenden Gebärdensprachdolmetschkosten im Hörbehindertenbereich**individuelle technische Unterstützungen (Lesegeräte, Lautsprecher, Funkanlagen) usw.) für sinnesbehinderte Schüler/innen werden großteils von diesem Budget**Die zentrale Beschaffung und Verwaltung ermöglicht, diese Sachaufwendungen einerseits günstiger zu beschaffen und andererseits einen flexiblen und vor allem bedarfsorientierten Einsatz zu gewährleisten und nicht nur für einen Schulstandort, sondern überregional bereit zu stellen.**Die Reduktion auf 5 Cent sowohl für den überregionalen als auch die bezirkweise Verwendung scheint aus unserer Sicht angemessen.**Der Abs. 4 kann entfallen.“*

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung soll hinkünftig ausschließlich ein Betrag in der Höhe von zehn Cent pro Gemeindeglied der Gemeinde an das Land zu leisten sein, die bisherige Regelung, wonach die Gemeinden 8 Cent pro Gemeindeglied für die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im jeweiligen politischen Bezirk und 7 Cent pro Gemeindeglied zur Bestreitung des Sachaufwandes im gesamten Bereich des Landes zu leisten haben, soll hingegen entfallen. Damit wird gleichzeitig auch klargestellt, dass Zweck dieser Sonderfinanzierung hinkünftig ausschließlich der Sachaufwand, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht, sein soll, nicht jedoch auch der Sachaufwand, der aus der Koordination dieser Maßnahmen entsteht. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach § 19 Abs. 3 Z 2 des Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, Aufgabe des Bereichs Pädagogischer Dienst innerhalb der Bildungsdirektion die Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese Schüler zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen, ist. Ferner wird in § 66a Abs. 1 auf die Einschränkung „nicht vom Bund auf Grund von Vereinbarungen ersetzt wird“ hinkünftig verzichtet. Im Ergebnis soll durch die vorgeschlagenen Adaptierungen der vom Rechnungshof geäußerten Kritik teilweise Rechnung getragen und eine partielle Entlastung der Gemeinden bewirkt werden.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens äußerten die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und der Monitoring-Ausschusses des Landes Kärnten Kritik an der vorgesehenen Absenkung der Gemeindebeiträge und merkten an, dass eine adäquate Versorgung mit Lehrmaterialien zu ermöglichen und eine umfassende barrierefreie Unterrichtssituation zu gewährleisten sei.

Zu Z 12 (§ 68a):

Mit dem Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 29/2020, wurde für das Schuljahr 2019/20 und mit dem 3. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 117/2020, für das Schuljahr 2020/21 jeweils ein § 68a in das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idF LGBl. Nr. 29/2021, eingefügt. Die genannte Bestimmung ist allerdings mit Ablauf des 31. Juli 2020 bzw. mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft getreten. Nach dieser Bestimmung werden Schulerhalter ermächtigt, die Beiträge für Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, teilweise nachzusehen.

Im Hinblick auf das Anhalten der durch den Erreger SARS-CoV-2 hervorgerufenen Pandemie erscheint es jedoch erforderlich auch für das Schuljahr 2021/22 nachträglich eine entsprechend befristete Regelung zu schaffen. Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass § 68a rückwirkend mit 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft treten soll. Die Schulerhalter sollen folglich auch im Schuljahr 2021/22 ermächtigt werden, jenen Schülern, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeiteil ganztägiger Schulformen nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, Beiträge nach § 68 Abs. 1a K-SchG teilweise nachzusehen. Aufgrund der sinngemäßen Anwendung von § 68 Abs. 1a letzter Satz wird klargestellt, dass die Höhe der „neuen“ Beiträge durch Anschlag an der Schule kundzumachen ist.

Im Hinblick darauf, dass § 68a K-SchG mit 31. August 2021 außer Kraft getreten ist, ist – um eine (rückwirkende) Anwendbarkeit der Bestimmung für das Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen – dieser neu zu erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daher die (abermalige) Einfügung eines § 68a für das Schuljahr 2021/22 in das K-SchG vor. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Bestimmung (rückwirkend) mit 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft treten soll.

Allgemein ist zur geltenden Rechtslage im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen für die Verpflegung und Betreuung im Freizeiteil ganztägiger Schulformen auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 10 Abs. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021 idF BGBl. II Nr. 202/2022 gilt das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer durch eine Quarantäneentscheidung angeordnete Absonderung oder Verkehrsbeschränkung als gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht. Schülern, die oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung angehören, oder die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass oder wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz erteilt werden. Ein Antrag ist durch Vorlage einer einschlägigen fachärztlichen Bestätigung zu begründen. (§ 10 Abs. 2 C-SchVO 2021/22). Nach § 10 Abs. 3 erster Satz C-SchVO 2021/22 sind auch Schüler, bei welchen sich ein möglicher Verdachtsfall auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, bis zur gesundheitsbehördlichen Entscheidung gerechtfertigt vom Unterricht abwesend.

Wie bereits zu § 68a idF LGBl. Nr. 29/2020 ist im Zusammenhang mit Beiträgen für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen allgemein auf Folgendes hinzuweisen: Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß § 68 Abs. 1 K-SchG unentgeltlich. Von der Unentgeltlichkeit ist nach § 68 Abs. 1a K-SchG Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen (§ 1a Abs. 1 lit. c K-SchG) ausgenommen. Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Bei der Festlegung ihrer Höhe ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (der Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Bei Gewährung von Ermäßigungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Nach § 68 Abs. 3 K-SchG haben die Beiträge jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Die Beiträge sind nach dieser Bestimmung ein zivilrechtliches Entgelt. § 68 K-SchG ist Ausfluss der Grundsatzbestimmung des § 14 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. I Nr. 232/2021. Nach § 14 Abs. 1 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz ist der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen für alle Schüler unentgeltlich. Nach § 14 Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz sind von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Nach § 14 Abs. 3 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz können an Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Nach § 14 Abs. 4 haben die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Ferner ist im gegenständlichen Zusammenhang auf § 5 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 232/2021, und § 12a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 232/2021, hinzuweisen: Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf gemäß § 12a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz einer Anmeldung. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule. Nach § 12a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz kann während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Zu einem anderen als in § 12a Abs. 2 erster Satz Schulunterrichtsgesetz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich. Ferner ist auf § 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, sofern der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist.

Zu Z 13 (§ 74 Abs. 8) und Z 14 (§ 80 Abs. 8):

Allgemeines:

Die mit BGBl. I Nr. 232/2021 bewirkte Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 sieht eine Neufassung der Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs. 8 und des § 10 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes 1985 vor, weshalb auch § 74 Abs. 8 und § 80 Abs. 8 K-SchG neu gefasst werden sollen. Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 7, § 8 Abs. 8 und § 10 Abs. 10 der Regierungsvorlage zur Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 führen Folgendes aus (ErlRV 1171 BlgNR XXVII. GP, S. 4): „Der IKT-gestützte Unterricht soll für Katastrophenfälle als alternative Lösung zur derzeit ausschließlich möglichen Schulschließung im Schulzeitgesetz ermöglicht werden. Als Katastrophenfälle kommen neben einer Pandemie insbesondere Naturkatastrophen in Betracht, die für Schülerinnen und Schüler den Schulweg ungangbar oder die Benützung des Schulgebäudes unmöglich machen. Im Fall von zwingenden Gründen wären die Gründe,

aufgrund derer ein Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht aufrecht erhalten werden kann, nachvollziehbar darzulegen (vgl. VfGH 10.03.2021, V 574/2020) und wären die Dauer genau festzulegen, beispielsweise „bis zur Sicherung einer Gefahrenstelle bei (Ortsangabe)“, oder „bis zur Beschaffung eines Ersatzquartiers“ (was durch den Schulerhalter unverzüglich zu veranlassen wäre) uä. Die, bereits derzeit bestehenden Unterschiede in der Formulierung zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ergeben sich aus der Organisationsform der Berufsschule als lehrgangmäßige Berufsschule. Hier kann, je nach dem Zeitpunkt eines Katastrophenfalles in kurzer Zeit sehr viel der Unterrichtszeit des ganzen Schuljahres entfallen. Die Sicherstellung ausreichender Unterrichtszeit muss daher anders gewährleistet werden als bei allgemein bildenden Schulen.“

Zu § 74 Abs. 8:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985. Anders als nach der für Bundesschulen geltenden Regelung des § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 ist nach der für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 eine Schulfreierklärung aus „im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen“ weiterhin möglich.

In Entsprechung mit der bisherigen Rechtslage wird in Ergänzung zu den grundsatzgesetzlichen Vorgaben angeordnet, dass eine Einbringung bei Entfall von mehr als sechs Tagen von der Schulbehörde anzuordnen ist, und dass der 24. Dezember und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche stets schulfrei bleiben müssen. Dies entspricht im Übrigen auch der für Bundesschulen in § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 vorgesehenen Regelung. Ebenfalls in Anlehnung an die bisherige Rechtslage ist vorgesehen, dass bei Entfall von mehr als sechs Schultagen, verpflichtend eine Einbringung der entfallenen Schultage anzuordnen ist; bei weniger als sechs entfallenen Schultagen besteht eine Möglichkeit hierzu. In Entsprechung mit der bisherigen Rechtslage hat die Anordnung des IKT-gestützten Unterrichts bzw. die Anordnung einer Schulfreierklärung durch die Bildungsdirektion zu erfolgen.

Zu § 80 Abs. 8:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes 1985. Anders als nach der für Bundesschulen geltenden Regelung des § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 ist nach der für berufsbildenden Pflichtschulen geltenden Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes 1985 eine Schulfreierklärung aus „im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen“ weiterhin möglich.

In Ergänzung zu den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird angeordnet, dass der 24. Dezember und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche stets schulfrei bleiben müssen. Dies entspricht im Übrigen auch der für Bundesschulen in § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 vorgesehenen Regelung. In Entsprechung mit der bisherigen Rechtslage hat die Anordnung des IKT-gestützten Unterrichts bzw. die Anordnung einer Schulfreierklärung durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Anders als in Bezug auf allgemeinbildende Pflichtschulen ordnet die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 10 Schulzeitgesetz 1985 für berufsbildende Pflichtschulen an, dass eine Einbringung der entfallenen Schultage verpflichtend anzuordnen ist, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wiesen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und der Monitoring-Ausschusses des Landes Kärnten darauf hin, dass aus ihrer Sicht der IKT-gestützte Unterricht ausreichend und umfassend barrierefrei ausgestaltet sein muss, um eine Inklusion zu gewährleisten.